

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 9 (1957)
Heft: 2

Artikel: Der Staat und die Förderung des guten Films
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-963472>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Staat und die Förderung des guten Films

FH. Nachdem der Bund in absehbarer Zeit durch einen Verfassungsartikel einschneidende Kompetenzen auf dem Filmgebiet erhalten soll, sind einige Überlegungen über die Grenzen staatlicher Tätigkeit angezeigt, sollen nicht wie in Nachbarländern dauernde Auseinandersetzungen und eine unaufhörliche Gesetzesflickerei entstehen. Als wesentliches Argument für eine neue Gesetzgebung wurde von kultureller und Produzentenseite die Notwendigkeit staatlicher Filmförderung in den Vordergrund geschoben und damit ein Feld berührt, das auch von der Kirche beachtet werden muß.

Es versteht sich, daß der Staat nicht daran denken darf, Filme, wie «Das Waisenkind von Engelberg», «Zwischen uns der Himmel» usw., zu fördern. Abgesehen von dieser Selbstverständlichkeit sind sich aber Filmwirtschaft, Kritiker und anspruchsvolleres Publikum über nichts einig. Und doch muß er einen Weg finden, um die guten, Förderung verdienenden Filme festzustellen. Wie dies geschehen soll, ob z. B. nach deutschem System solchen Filmen steuerliche Erleichterungen gewährt werden sollen oder dergleichen, braucht uns hier nicht zu interessieren. Zweifellos wird aber eine Jury, eine Bewertungsstelle eingesetzt werden müssen, welche über einen jeden in Frage kommenden Film ein verbindliches Urteil zu fällen hat.

Eine heikle Aufgabe! Besonders in einem Staat, dem verschiedene Kulturen angehören, deren Denken und Fühlen auf diesem Gebiet unmöglich immer zur Deckung zu bringen sein wird. Auch wenn sicherheitshalber zwei Urteilsinstanzen geschaffen werden, so können erregte Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit nicht vermieden werden, welche den Mitgliedern der Kommissionen viel Ungemach und Leid bereiten werden. In Deutschland hat man die zahlreichen Gesichtspunkte, welche für die Bewertung eines Films maßgebend sind, in der Form von «Arbeitsgrundlagen» zusammengefaßt. Aber das ist kein Handbuch, aus welchem die Richter verbindlich herauslesen können, wann ein Film als gut bezeichnet werden muß. Jeder stellt einen Sonderfall dar, muß für sich als Ganzes beurteilt werden, wobei die Qualität des Stoffes, dann die Dramaturgie, die filmische Gestaltung, einheitlich, zusammen, gesehen werden müssen. Gutes und Schlechtes ist gegeneinander abzuwägen und schließlich das Urteil zu fällen. Der anzuwendende Maßstab ist jedesmal in dem betreffenden Film selbst enthalten. Simple Stoffe können unter Künstlerhand höchst bedeutsam werden, während umgekehrt solche von höchstem Rang vielleicht restlos mißglücken. Auch genügen z. B. weder edle Gesinnung noch ausgezeichnete Photographie für Qualität.

Für ihr Urteil wird die Jury hier in keinen Arbeitsgrundsätzen, Reglementen oder Statuten Hilfe finden. Der Entscheid über den Rang eines Films kann immer nur aus dem Verständnis, der Urteilskraft, den Fähigkeiten und der Erfahrung der Mitglieder gefällt werden. Sie müssen ihn vor sich selbst verantworten. Und damit wird eine zentrale Forderung für ihre Tätigkeit sichtbar: die völlige Unabhängigkeit aller Beurteiler. Ohne sie gibt es keine rechte Filmbewertung. Einer der Hauptgründe für den Mißkredit, in welchen die staatliche Filmarbeit z. B. in Italien gekommen ist, liegt darin, daß der Staat bei der Entscheidung über die von ihm zu fördernden guten Filme eigene Vertreter mitwirken ließ, welche nicht nach ihrem Gewissen, sondern nach bestimmten staatlichen Zwecken auf Grund bestimmter Weisungen urteilen mußten. Es darf aber nie darum gehen, einen Film deshalb als gut und förderungswürdig zu erklären, weil er z. B. «staatspolitisch wertvoll» oder «volksbildend» ist, und was die Kriterien einer Staatsverwaltung alle sein mögen. Auf diese Weise sind höchst wertvolle italienische Filme als nicht förderungswürdig abgelehnt worden, z. B. als «staatspolitisch unerwünscht». Die fatalen Folgen für die italienische Produktion sind nicht ausgeblieben. In Deutschland erkannte man diese Gefahr und stellte Grundsätze auf, welche die Unabhängigkeit der in Frage stehenden Bewertungskommissionen sichern sollen. Kein Vertreter einer Behörde darf ihnen angehören, oder auch nur stiller Zuschauer bei den Sitzungen sein. Ist einer der Begutachter doch irgendwie Behördenmitglied, so funktioniert er nicht als deren Vertreter, sondern unabhängig und persönlich. Hier hat der Staat sich weise selbst eine Grenze gezogen, die auch bei uns nicht überschritten werden darf.

Warum geschah es nicht bei andern Nachbarn? Hier ist oft die Filmproduktion selbst der Hauptschuldige gewesen, sofern nicht politische Gründe maßgebend waren. Zuerst versuchten gewisse Produzenten, sich einen Sessel in der Jury zu ergattern, um mitreden zu können, oder doch ihre Regisseure zu delagieren. Sie beriefen sich dabei auf die Analogie bei den Gerichten, wo der «Angeklagte» auch zu Worte käme. Selbstredend ist dies falsch; nur das Werk steht zur Diskussion, nicht der Schöpfer. Darauf liefen sie zum Staat und klagten ihm vor, wie sie

durch die Entscheide seiner Jury unter Umständen ruiniert würden, welch ungeheure Opfer sie für die Herstellung ihrer Filme aufbringen müßten usw. Dinge, die bei der Filmbeurteilung nun einmal keine Rolle spielen dürfen. Der Staat gab jedoch teilweise nach, indem er sich selbst einschaltete, und seine Vertreter dann diese Argumente vorbrachten. In Italien, aber auch in Frankreich wurde die Situation noch dadurch verschlimmert, daß sogar den staatlichen Finanzbehörden ein Mitspracherecht eingeräumt wurde, da sie durch die finanziellen Folgen der Entscheide mitbetroffen würden. Das mußte mit der Zeit chaotische Verhältnisse erzeugen.

In Westeuropa ruht heute das ganze Förderungssystem für Filme, um welches der Staat nicht herumkommt, auf schwachen Füßen. Dazu wird es, auch in Deutschland, wo man sich am stärksten um Objektivität bemüht, mit dem Argument bekämpft, daß viele Produzenten, besonders auch von Kulturfilmen, nun einmal nicht über die nötigen Mittel verfügten, um interessante Stoffe zu suchen und zu guten Filmen zu verarbeiten. Tatsächlich wird ein Produzent, der aus Mangel an Mitteln selber alles ausführen muß, der sein eigener Autor, Regisseur, Photograph usw. ist, im Wettbewerb mit den andern stets unterliegen müssen, und selbst bei starker Begabung dauernd zurückbleiben, ohne je staatliche Hilfe zu erhalten. Diese und ähnliche Ungerechtigkeiten zu beseitigen, ist aber noch niemandem gelungen, und sie bilden eine schwache Seite jeder staatlichen Filmbewertung. Aber an dem Grundsatz, daß nur der wirklich gute Film gefördert werden darf, ist nicht zu rütteln. Die Qualitätsforderung ist unerbittlich, auch wenn vielleicht ein begabter Mann darunter zu leiden hat. In Kenntnis schmerzlicher Erfahrungen von Nachbarstaaten scheint es aber wichtig, wenn der zukünftige Gesetzgeber sich über die Grenzen der Filmförderung klar ist. Die Öffentlichkeit wird von diesem Zweig staatlicher Kulturarbeit nicht allzuviel erhoffen können; die Resultate bei unsern Nachbarn reden eine deutliche Sprache.

Aus aller Welt

FILM

Schweiz

— In der ausländischen Presse, auch in der kirchlichen, wird unter dem Titel «Eine interessante Neutralität» wieder die Behauptung verbreitet, der französische Film «Nacht und Nebel» sei bei den diesjährigen Rencontres internationales in Genf von der «Schweizer Regierung» verboten worden.

Wir sind zur Erklärung ermächtigt, daß dies nicht zutrifft. Die Regierung, d. h. der Bundesrat, hat sich damit überhaupt nicht beschäftigt und infolgedessen auch nichts verboten. Dagegen wurde anscheinend von Genf aus für die Veranstaltung eine Einfuhr des Films auf diplomatischem Wege gewünscht. Die Abteilung für Auswärtiges hat den Anfragenden darauf eher einen Verzicht nahegelegt. Diesen wäre es aber freigestanden, den Film auf dem normalen Wege in die Schweiz einführen zu lassen. Irgendein Verbot bestand nie und besteht auch heute nicht.

Wir begrüßen diese Situation. Wir kennen den Film, der ersten Ranges ist, und erfreulicherweise gerade in Deutschland tiefen Eindruck gemacht hat. Wir hätten uns gegen ein Verbot mit allem Nachdruck zur Wehr gesetzt.

— Im Basler Großen Rat wurde anlässlich der kürzlich erfolgten Verurteilung einer Diebsbande im Zusammenhang mit der Aufführung des Films «Rififi» eine Interpellation zwecks Errichtung einer strengeren Filmkontrolle eingereicht. Vom Regierungstisch wurde demgegenüber erklärt, bei Filmfragen handle es sich um Probleme von gesamtschweizerischer Bedeutung. Gefahren, die vom Film her dem Volke drohen, könnten nicht derart gebannt werden, daß ein Kanton Filme zulasse und der andere diese verbiete. Ein Verbot in Basel könnte sich leicht als Reklame auswirken, wenn der gleiche Film dann in Basel-Land, im Elsaß oder Baden aufgeführt werde.

Deutschland

— Im nächsten Frühling werden auch in Deutschland «Drive-in»-Kinos nach amerikanischem Vorbild entstehen, in welche also mit dem Auto vor die Leinwand gefahren wird und simple Fußgänger nichts zu suchen haben. Die MGM beabsichtigt die Eröffnung von fünf solchen, nämlich in Berlin, Frankfurt, Düsseldorf, Köln und Dortmund. — Bleibt nur zu hoffen, daß wir in Europa auch soviel trockenes Wetter bekommen wie Amerika!